

Ausführungsbestimmungen

betreffend Zulassung, Immatrikulation, Quereinstieg und Zweitstudium, Fachrichtungswechsel, Studienkombination, Studienleistungen sowie Studiensperren (Eckwerte)¹

Senatsausschuss vom 9. Dezember 2014 (Stand 22. Juni 2018)

Zweck

Dieser Erlass hat den Zweck, verschiedene Konkretisierungen im Kompetenzbereich des Senatsausschusses zu schliessen (Art. 93 des Universitätsstatuts vom 25. Oktober 2010 [sGS 217.15]). Der Erlass gilt für alle Ausbildungsstufen der Universität St.Gallen (HSG): das Assessmentjahr, die Bachelor-Ausbildung, die Master- und die Doktors-Stufe.

1 Immatrikulation, Re- und Neu-Immatrikulation, provisorische Immatrikulation und Doppelimmatrikulation

1.1 Definition: Immatrikulation

In einem Semester immatrikuliert ist, wer die Semesterrechnung bezahlt hat und in einem Studienprogramm eingeschrieben ist.

1.2 Definition: Re-Immatrikulation

Eine Re-Immatrikulation liegt vor, wenn sich Studierende vor dem Studienabschluss exmatrikulieren und sich nach einem Unterbruch von mindestens einem Semester erneut in das gleiche Studienprogramm einschreiben lassen.

1.2.1 Grundsatz

Liegt zum Zeitpunkt der Re-Immatrikulation eine neue Studienplanordnung des Studienprogramms vor, gelten die jeweiligen Übergangsbestimmungen.

1.3 Definition: Neu-Immatrikulation

Eine Neu-Immatrikulation liegt vor, wenn sich Studierende exmatrikulieren und sich nach einem Unterbruch von mindestens einem Semester für ein neues Studienprogramm anmelden und anschliessend eine erneute Immatrikulation erfolgt.

1.4 Definition: provisorische Immatrikulation

In der Phase zwischen der eine Zusicherung zur Aufnahme eines Studiums an der HSG vorliegt, aber noch nicht alle für eine definitive Zulassung notwendigen Unterlagen eingereicht worden sind, ist die Immatrikulation provisorisch.

¹ Nach Art. 123 US ist nur die deutschsprachige Version dieser Bestimmungen rechtlich bindend.

1.5 Definition: Doppelimmatrikulation

Eine Doppelimmatrikulation liegt vor, wenn Studierende zeitgleich an zwei Schweizer Universitäten immatrikuliert sind.

1.5.1 Grundsätze

- a) Hochschulübergreifende Doppelimmatrikulationen in der gleichen oder einer fremden Fachrichtung sind nur möglich, wenn von der anderen Universität eine schriftliche Bestätigung vorliegt, dass die andere Universität auf die Beitragszahlungen nach der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 [sGS 217.81] verzichtet.
- b) Einzig das Lehrprogramm Buch- und Medienwirtschaft (LBW) kann von externen Studierenden belegt werden, die an zwei Schweizer Universitäten immatrikuliert sind, ohne dass eine Bestätigung der anderen Universität vorliegen muss.

2 Quereinstieg und Zweitstudium

2.1 Definition: Quereinstieg

Ein Quereinstieg liegt vor, wenn das Studium an der HSG auf Basis eines Abschlusses einer anderen Universität oder Fachhochschule auf einer höheren Stufe fortgesetzt wird.

2.2 Definition: Zweitstudium

Ein Studium, das nach einem abgeschlossenen Studium mit anderer Fachrichtung auf derselben Stufe aufgenommen wird. Das Erststudium kann an der HSG, an einer anderen Universität oder an einer Fachhochschule/pädagogischen Hochschule abgeschlossen worden sein.

2.3 Zulassungsvoraussetzungen

- a) Für die Zulassung zu einem Studium (Zweitstudium/Quereinstieg) - inklusive der Festlegung allfälliger Zulassungsaufgaben - gelten die entsprechenden Prüfungsordnungen und Zulassungsreglemente.
- b) Der Abschluss des Erststudiums muss bis zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Studiums an der HSG (Zweitstudium/Quereinstieg) vorliegen. Die Zulassung zu einem Studium (Zweitstudium/Quereinstieg) ohne Erstabschluss ist nicht möglich (keine provisorische Zulassung).
- c) Die Aufnahme eines Zweitstudiums auf Bachelor- resp. Master-Stufe ist nur mit einem abgeschlossenen Bachelor- resp. Masterstudium in einer anderen Fachrichtung möglich.

2.4 Anrechnungsmöglichkeiten

- a) Externe universitäre Leistungen können nur an Zulassungsaufgaben angerechnet werden. Studierenden mit einem externen Abschluss, welche ein Zweitstudium auf der Bachelor-Stufe absolvieren, werden die Leistungen des Assessmentjahrs (exkl. Nachweise genügender Buchhaltungs- und Fremdsprachenkenntnisse) generell angerechnet.

Für das juristische Zweitstudium werden folgende Anrechnungen generell vorgenommen:

Major in Rechtswissenschaft (BLaw):

- Pflichtwahlbereich Schriftliche Arbeiten / juristische Wahlfächer / Swiss Moot Court: 12 Credits (mindestens eine schriftliche Arbeit muss verfasst werden)
- Kontextstudium: 18 Credits (die Veranstaltung „Allgemeine Europäische Rechtsgeschichte“ (6 Credits) muss belegt werden)²

Major in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften (BLE):

- Pflichtwahlbereich Seminararbeit: 6 Credits
- Kontextstudium: 12 Credits (die Veranstaltungen „Recht im ökonomischen Kontext BWL“ (6 Credits) und „Recht im ökonomischen Kontext VWL“ (6 Credits) müssen belegt werden)³

- b) HSG-Studierende, welche ein Zweitstudium aufnehmen wollen, können Anrechnungen vornehmen lassen. Aus dem HSG-Erststudium sind anrechenbar:
- die Pflicht-, Pflichtwahl- bzw. Wahlfächer des Fachstudiums, welche im Zweitstudium abgelegt werden müssen bzw. können;
 - das gesamte Kontextstudium, davon ausgenommen sind die Praxis Credits;
 - veranstaltungsunabhängige Leistungen und Moot Veranstaltungen sind grundsätzlich anrechenbar; Praxis Credits müssen von der für das Zweitstudium verantwortlichen Programmleitung auf deren Anrechenbarkeit erneut geprüft werden;
 - Credits, welche im Erststudium in einem Austauschsemester erworben wurden, werden bei möglicher Anrechenbarkeit gemäss der ursprünglichen Anrechnung im Erststudium berücksichtigt. Sie gehen im Zweitstudium zulasten der 30 ECTS-Credits, welche in einem Austauschsemester höchstens erlangt werden können.
- c) Bei einem Master-Zweitstudium können höchstens 30 ECTS-Credits an das zweite Masterprogramm angerechnet werden; beim Masterprogramm Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften (MLE) höchstens 60 ECTS-Credits. Im Zweitstudium auf Master-Stufe sind somit mindestens 60 ECTS-Credits an der HSG zu erlangen.
- d) Die Bachelor- resp. Master-Arbeit wird nicht angerechnet.
- e) Anrechnungen von Bachelor-Leistungen auf Master-Stufe sind nicht möglich.
- f) Für die Bestimmung der Anrechenbarkeit von Leistungen ist der Zeitpunkt der Aufnahme des Zweitstudiums massgebend.
- g) Anrechnungen erfolgen nur auf Antrag. Das Gesuch für eine Anrechnung muss bis Kalenderwoche 15 (Frühjahrssemester) oder Kalenderwoche 45 (Herbstsemester) desjenigen Semesters, in welchem das Zweitstudium begonnen wurde, eingereicht sein. Auf später eintreffende Gesuche wird nicht mehr eingetreten.
- h) Der Studiensekretär regelt die administrativen Abläufe für das Zweitstudium.

² Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 22. Juni 2018, in Kraft per 01. August 2018.

³ Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 22. Juni 2018, in Kraft per 01. August 2018.

3 Fachrichtungswechsel

3.1 Definition: Fachrichtungswechsel

HSG-Studium, das in einer anderen Fachrichtung fortgesetzt wird. Es wird zwischen drei Typen von Fachrichtungswechseln unterschieden:

- auf der Bachelor-Stufe (Major-Wechsel);
- auf der Master-Stufe (Programm-Wechsel);
- stufenübergreifend (Major-/Programm-Wechsel).

3.2 Grundsätze

- a) Bei den Wechselmöglichkeiten wird zwischen dem freiwilligen Wechsel und dem Wechsel aufgrund eines definitiven Misserfolgs in einem Major resp. Programm unterschieden.
- b) Bei zweimaligem Nichtbestehen eines Majors resp. Programms liegt ein definitiver Misserfolg vor und das Studium kann in diesem nicht mehr fortgesetzt werden. Der Wechsel in einen anderen Major ist möglich, wobei mit Ausnahme der Sprachnachweise keine Studienleistungen des ursprünglichen Majors angerechnet werden können. Auf der Master-Stufe kann das Programm nur dann gewechselt werden, wenn die in den jeweiligen Zulassungsreglementen aufgeführten Zulassungsbedingungen erfüllt sind.
- c) Erfolgt ein freiwilliger Fachrichtungswechsel bevor Leistungen verfügt wurden, welche zu einem Nichtbestehen des ersten Majors oder Programms führen, wird das Studium im zweiten Major oder Programm im 2. Versuch fortgesetzt.

3.3 Rahmenbedingungen bei einem freiwilligen Wechsel

- a) Der Major resp. das Programm kann nur einmal gewechselt werden. Der/die Studierende muss folglich den neuen Major resp. das neue Programm abschliessen oder in den ursprünglichen Major resp. das ursprüngliche Programm zurückwechseln.
- b) Bei einem Rückwechsel werden die ursprünglichen Leistungen wieder übernommen, sofern ein Rückwechsel in dieselbe Studienordnung möglich ist; andernfalls gelten die entsprechenden Übergangsbestimmungen. Zudem können Leistungen, welche im neuen Major resp. Programm zusätzlich erbracht wurden, angerechnet werden, sofern deren Anrechenbarkeit gegeben ist. Dies gilt auch für fakultativ erbrachte Leistungen.
- c) Der Wechsel des Majors resp. des Programms ist grundsätzlich sowohl auf Beginn des Herbst- wie auch des Frühjahrssemesters möglich, wobei insbesondere auf Master-Stufe die in den jeweiligen Zulassungsreglementen aufgeführten Bestimmungen zur Studienaufnahme Vorrang haben.

3.4 Anrechnungsmöglichkeiten

3.4.1 Grundsätze

- a) Aus dem ursprünglichen Major resp. Programm müssen angerechnet werden: die Leistungen und verfügbaren schriftlichen Arbeiten (Bachelor- resp. Master-Arbeiten, Seminararbeiten), welche sowohl im ursprünglichen wie auch im neuen Major resp. Programm abgelegt werden müssen, sowie das gesamte Kontextstudium. Dies gilt unabhängig davon, mit welcher Note diese Leistungen absolviert worden sind.
- b) Die Bachelor- resp. Master-Arbeit kann nur angerechnet werden, wenn sie den thematischen Anforderungen des neuen Majors resp. des neuen Programms entspricht. Nicht eingereichte schriftliche Arbeiten verfallen. Das neue Thema muss im zweiten Major resp. Programm erneut angemeldet werden.
- c) Übrige Leistungen wie beispielsweise Wahlfächer können auf Antrag angerechnet werden. Für die Anrechnung veranstaltungsunabhängiger Leistungen gelten die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.
- d) Leistungen, welche im ursprünglichen Major resp. Programm in einem Austauschsemester erworben wurden, werden bei möglicher Anrechenbarkeit gemäss deren Anrechnung im ursprünglichen Major resp. Programm berücksichtigt; sie gehen im neuen Major resp. Programm zulasten der 30 resp. 90 ECTS-Credits, welche in einem Austauschsemester höchstens erlangt werden können.
- e) Leistungen, welche zum Zeitpunkt der Aufnahme des neuen Majors resp. Programms bereits abgelegt wurden, jedoch noch nicht verfügt sind, gelten als erbracht.
- f) Für das neue Masterprogramm werden höchstens 30 ECTS-Credits angerechnet; beim Masterprogramm Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften (MLE) höchstens 60 ECTS-Credits.

3.4.2 Anrechnungen bei einem Major-Wechsel

- a) Das Assessmentjahr wird vollumfänglich angerechnet.
- b) Wurde ursprünglich der Major BWL, VWL, IA oder LE belegt und soll neu der Major Law belegt werden, müssen die beiden Prüfungsleistungen Rechtswissenschaft II A und II B des Assessmentjahrs im Rahmen von Zulassungsaufgaben (Ergänzungsleistungen) nachgeholt werden. Im umgekehrten Fall sind die Prüfungsleistungen Mathematik A und B nachzuholen.
- c) In den aus dem Assessmentjahr nachzuholenden Prüfungsteilen muss im Durchschnitt mindestens die Note 4.0 erreicht werden. Es stehen dafür max. zwei Versuche zur Verfügung.
- d) Die Zulassungsaufgaben müssen innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Major-Wechsel abgelegt und bestanden worden sein. Andernfalls wird das Studium in der Bachelor-Ausbildung sistiert.

4 Studienkombination

4.1 Definition: Studienkombination

Eine Studienkombination liegt vor, wenn Einschreibungen in mehrere HSG Studienprogramme vorliegen.

4.2 Grundsätze

Studierende, welche über einen Abschluss der HSG verfügen, können simultan in max. zwei stufenübergreifenden Studienprogrammen der Bachelor- und der Master-Stufe sowie einer zusätzlichen Ausbildung immatrikuliert sein.

- a) Wer in einer übergeordneten Stufe studiert, kann nicht zeitgleich in derselben Fachrichtung der vorgelagerten Stufe immatrikuliert sein.
- b) Wer die Zulassung zu einem Studienprogramm in einer höheren Stufe erworben hat, kann nicht mehr in dieselbe Fachrichtung der vorgelagerten Stufe wechseln.
- c) Wer in einer Fachrichtung einer vorgelagerten Stufe studiert, obwohl die Zulassungsvoraussetzungen für die höhere Stufe gegeben sind, kann mit Beginn des nächsten Semesters in die höhere Stufe wechseln, wobei die jeweiligen Zulassungsreglemente den möglichen Studienbeginn definieren. Dabei müssen erbrachte Studienleistungen der vorgelagerten Stufe als Zulassungsaufgaben angerechnet werden (positive wie negative Leistungen). Sofern nicht alle Zulassungsaufgaben nachgewiesen werden, ist die Aufnahme des Studiums auf der höheren Stufe erst möglich, wenn alle Zulassungsaufgaben bestanden sind.
- d) Die Aufnahme eines Zweitstudiums in der gleichen Fachrichtung (BWL, VWL, Recht und IA) ist nicht möglich. Ausnahme: Ein deutschsprachiges juristisches Masterprogramm (MLaw oder MLE) und das Masterprogramm in International Law (MIL) können absolviert werden.
- e) Wer ein Masterprogramm abgeschlossen hat, kann kein Zweitstudium in derselben Fachrichtung auf der Bachelor-Stufe aufnehmen.

5 Studienleistungen

5.1 Definition: Studienleistungen

Studienleistungen sind Leistungen, welche im Rahmen eines Studiums an einer Universität oder Fachhochschule erworben wurden.

5.2 Grundsatz

An der HSG erworbene Studienleistungen verfallen grundsätzlich nicht. Es gelten die jeweiligen Anrechnungsrichtlinien.

6 Studiensperre

6.1 Definition: Studiensperre

Eine Studiensperre liegt vor, wenn ein Studium aufgrund ungenügender Studienleistungen oder einer Überschreitung der Studienzeitbeschränkung in einem Studienschwerpunkt oder einer Fachrichtung nicht mehr weitergeführt oder aufgenommen werden kann. Eine Studiensperre bezieht sich auf ein Studium an der HSG oder an einer anderen Universität/ Fachhochschule.

6.2 Grundsätze

- a) Studierende, welche die Bedingungen nach Art. 35 Abs. 1 PO Aj, Art. 27 Abs. 4 PO BA , Art. 42 Abs. 4 PO MA oder Art. 27 PromO 07 erfüllen, können an der Universität St.Gallen nicht mehr weiterstudieren resp. ein neues Studium aufnehmen. Eine Neu-Immatrikulation ist auf allen Stufen und in allen Studienschwerpunkten und Programmen ausgeschlossen. Ein Abschluss an einer anderen Bildungseinrichtung heilt die Sperre nicht.
- b) Wer an einer anderen Universität oder Hochschule für ein Studium in BWL, VWL, Recht oder IA gesperrt ist, kann nicht zum Studium an der HSG zugelassen werden. Ein Abschluss der entsprechenden Fachrichtung an einer anderen Bildungseinrichtung heilt die Sperre nicht.
- d) Für Studierende, welche nach Art. 27 Abs. 2 PO BA oder Art. 42 Abs. 1 PO MA einen Fachrichtungswechsel respektive einen Programmwechsel vornehmen, zählen die Semester in Bezug auf die Studienzeitbeschränkung nach Art. 40 PO BA resp. Art. 58 PO MA weiter.
- e) Wer bereits über einen externen Abschluss in einer Fachrichtung verfügt, ist für diese Fachrichtung auf der gleichen Stufe gesperrt (Ausnahme Ziffer 3.2).